

**Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung
der Festhalle Nordheim
vom 28. Februar 2025**

	ab 01.01.2026	von 01.01.2023 - 2025	Erhöhung in %
1. Sportliche Nutzung			
1.1 Dauerbenutzung			
Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine			
je Stunde für Jugendliche	2,50 €	2,50 €	bei 10 % 2,75 €
je Stunde für Erwachsene	5,00 €	5,00 €	bei 10 % 5,50 €
1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde	10,00 €	9,00 €	11,11%
1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine pro Stunde (Turniere o.ä., Veranstaltungen)	10,00 €	9,00 €	11,11%
1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter pro Stunde	21,00 €	19,00 €	10,53%
2. Sonstige Benutzung Halle			
2.1 örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)			
2.1.1 ohne Bewirtung	350,00 €	315,00 €	11,11%
2.1.2 mit Bewirtung	500,00 €	450,00 €	11,11%
2.1.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten	660,00 €	575,00 €	14,78%
2.2 auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)			
2.2.1 ohne Bewirtung	700,00 €	630,00 €	11,11%
2.2.2 mit Bewirtung	1.000,00 €	900,00 €	11,11%
2.2.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten	1.320,00 €	1.150,00 €	14,78%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt nach Ziff. 2.1.2 um 50 % reduziert.			
Sonstige Benutzung kleiner Saal (OG)			
2.3 Dauerbenutzung			
Übungsbetrieb der örtlichen Vereine je Stunde	2,50 €	2,50 €	bei 10 % 2,75 €
2.4 Nutzung durch örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)	55,00 €	50,00 €	10,00%
Nutzung durch auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)	110,00 €	100,00 €	10,00%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.4 erhoben.			
3. Weitere Gebühren			
3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)			
3.1.1 örtliche Veranstalter	220,00 €	200,00 €	10,00%
3.1.2 auswärtige Veranstalter	440,00 €	400,00 €	10,00%
3.1.3 nur Ausschank örtliche Veranstalter	55,00 €	50,00 €	10,00%
3.1.4 nur Ausschank auswärtige Veranstalter	110,00 €	100,00 €	10,00%
3.2 Kühlzellenbenutzung Getränke (bis 6 Std.)			
3.2.1 örtliche Veranstalter	50,00 €	45,00 €	11,11%
3.2.2 auswärtige Veranstalter	100,00 €	90,00 €	11,11%
3.3 Kühlzellenbenutzung Küche (bis 6 Std.)			
3.3.1 örtliche Veranstalter	66,00 €	60,00 €	10,00%
3.3.2 auswärtige Veranstalter	140,00 €	125,00 €	12,00%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.1 bis 3.3 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt nach Nr. 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1 oder 3.3.1 um 50 % reduziert.			
3.4 Bühnenbenutzung			
3.4.1 örtliche Veranstalter	88,00 €	80,00 €	10,00%
3.4.2 auswärtige Veranstalter	180,00 €	165,00 €	9,09%
3.5 Benutzung der Empore (zusätzlich zur Hallennutzung)			
3.5.1 örtliche Veranstalter	66,00 €	60,00 €	10,00%
3.5.2 auswärtige Veranstalter	138,00 €	125,00 €	10,40%
3.6 Benutzung der Tontechnik (Lautsprecher, Mikrofon)	28,00 €	25,00 €	12,00%
3.7 Benutzung der Bühnentechnik (Leinwand, Bühnenscheinwerfer)	33,00 €	30,00 €	10,00%
3.8 Benutzung des Klaviers (für Vereine kostenfrei)	21,00 €	19,00 €	10,53%
3.9 Auf- und Abbau (Entfällt bei Vereinen) (für Auf- und Abbauten, Proben am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	55,00 €	50,00 €	10,00%
4. Nebenkosten			
4.1 Müllentsorgung (je 100 Liter)	10,00 €	9,00 €	11,11%
4.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung (über Gemeinde nur für örtliche Vereine möglich)	33,00 €	30,00 €	10,00%
4.3 Kosten für Strom, Wasser, Abwasser			
Festhalle (Ziff. 2.1 - 2.2)	20,00 €	-	100,00%
Kleiner Saal, 1. OG (Ziff. 2.4)	10,00 €	-	100,00%
4.4 Heizungspauschale pro Stunde bei sonstiger Benutzung (Oktober bis März)			
Festhalle (Ziff. 2.1 - 2.2)	22,00 €	20,00 €	10,00%
Kleiner Saal, 1. OG (Ziff. 2.4)	11,00 €	-	100,00%
4.5 Zuschlag bei Hallenkühlung	100,00 €	90,00 €	11,11%
4.6 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.			

5. Kautio, Sicherheitsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio mindestens der doppelte zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

6. Kostenpflichtige Besichtigung der Räumlichkeit mit dem Hausmeister vor Vertragsabwicklung; zahlbar im Voraus

20,00 €

-

100,00%

7. Zusatzbestimmungen

- 7.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- 7.3 Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. §4 Nr.12 UStG

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 28.02.2025

Schiek
Bürgermeister

